

**2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS)
vom 14.11.2012**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 11. November 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q_n m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q_3 m ³ /Stunde	Grundgebü hr €/Jahr (netto)	Grundgebühr €/Jahr (gesetzliche Umsatzsteuer)	Grundgebühr €/Jahr (brutto)
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	111,00	7,77	118,77
bis Q_n 6	bis Q_3 10	266,40	18,65	285,05
bis Q_n 10	bis Q_3 16	444,00	31,08	475,08
bis Q_n 15	bis Q_3 25	666,00	46,62	712,62
bis Q_n 40	bis Q_3 63	1.776,00	124,32	1.900,32
bis Q_n 60	bis Q_3 100	2.664,00	186,48	2.850,48
über Q_n 60	über Q_3 100	6.660,00	466,20	7.126,20

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,03 € (1,90 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Salzungen, 14.11.2012

Wasser und Abwasser-Verband
Bad Salzungen

(Siegel)

gez. Bohl
Verbandsvorsitzender